Statuten des Verschönerungsvereins Maur (VVM)

Art. 1 Name und Sitz

Der «Verschönerungsverein Maur» (VVM) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Maur, Kanton Zürich.

Art. 2 Zweck

Der VVM bezweckt in erster Linie den Betrieb, die Organisation und die Förderung einer geordneten Vermietung von Booten, insbesondere Ruderbooten, an Aktivmitglieder sowie an weitere nach Reglement oder Vorstandsbeschluss berechtigte Personen.

Der Verein kann zu diesem Zweck Boote, Zubehör, Anlege- und Lagerplätze sowie die dazugehörige Infrastruktur erwerben, mieten, unterhalten, betreiben und verwalten. Er kann ergänzende Leistungen erbringen, namentlich Reservationen, Instruktionen, Sicherheitshinweise, einfache Schulungen, Veranstaltungen, Kooperationen und weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung von Booten und dem Aufenthalt am Wasser.

Der VVM stellt an geeigneten Orten Sitzbänke auf und unterhält diese.

Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind oder im Interesse des Vereins, seiner Mitglieder und der Gemeinde liegen. Die politische Gemeinde kann dem VVM Aufgaben übertragen, die dem Wirken und dem Sinn des Vereins entsprechen.

Der Verein kann mit Gemeinden, Behörden, Vereinen, Körperschaften, Unternehmen und weiteren Organisationen zusammenarbeiten, soweit dies die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliederkategorien

Dem Verein können natürliche Personen beitreten, welche den Vereinszweck unterstützen. Juristische Personen können den Verein als Gönnerinnen und Gönner oder Sponsorinnen und Sponsoren unterstützen, ohne Mitglied zu sein.

Der Verein führt insbesondere folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder:** natürliche Personen, welche die Voraussetzungen des Vereins und der einschlägigen Reglemente erfüllen und zur Miete und Nutzung der Boote berechtigt sind;
- **Passivmitglieder:** natürliche Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne ordentliche Nutzungsberechtigung für die Bootsvermietung. Allfällige Vergünstigungen,

Informations-, Teilnahme- oder sonstige Rechte der Passivmitglieder richten sich nach den Statuten, Reglementen, der Tarifliste oder den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane;

- **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Vorstand kann die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder im Rahmen der Statuten reglementarisch konkretisieren.

Gönnerinnen und Gönner sowie Sponsorinnen und Sponsoren unterstützen den Verein finanziell oder mit Sachleistungen, ohne Mitglied zu sein und ohne Mitgliedschaftsrechte, sofern sie nicht ausdrücklich als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane. Sie haben die Interessen des Vereins zu wahren, geschuldete Beiträge, Gebühren und Entgelte fristgerecht zu bezahlen und Boote, Zubehör sowie Infrastruktur sorgfältig zu behandeln.

Aktivmitglieder sind nach Massgabe der Statuten, der Reglemente, der Tarifliste und der Beschlüsse des Vorstands zur Miete und Nutzung der Boote berechtigt. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit eines bestimmten Bootes oder einer bestimmten Reservationszeit besteht nicht.

Passivmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Gönnerinnen und Gönner haben nur diejenigen Nutzungs-, Stimm-, Informations-, Teilnahme- und Mitwirkungsrechte, die ihnen durch diese Statuten, ein Reglement, die Tarifliste oder einen Beschluss des zuständigen Vereinsorgans ausdrücklich eingeräumt werden.

Die konkreten Rechte, Vergünstigungen und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien können in einem Mitglieder-, Beitrags-, Tarif- oder Bootsreglement näher geregelt werden.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, an gemeinsamen Reinigungs- und Unterhaltsdiensten für die Boote teilzunehmen. Für Aktivmitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, kann ein Ersatzbeitrag festgelegt werden; die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 5.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Zulassung zur Bootsnutzung

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Zulassung zur Miete und Nutzung von Booten setzt zusätzlich voraus, dass die im Boots- und Mietreglement festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen betreffend Alter, Schwimmfähigkeit, Instruktion, Sicherheitsregeln, Reservation und Zahlung.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung oder, soweit diese Kompetenz delegiert wurde, vom Vorstand festgelegten Jahresbeiträge sowie allfälliger Nutzungsgebühren verpflichtet. Die Jahresbeiträge berücksichtigen die unterschiedlichen Rechte der Mitgliederkategorien, insbesondere die Nutzungsberechtigung der Aktivmitglieder. Sie werden auf der Grundlage des Jahresbudgets so bemessen, dass sie zusammen mit den Erträgen aus der Bootsvermietung und den übrigen Einnahmen die Kosten des Vereinsbetriebs voraussichtlich decken. Eine Herabsetzung ist nur zulässig, soweit diese Deckung gewährleistet bleibt. Die geltenden Jahresbeiträge und Miettarife werden auf der Website des VVM veröffentlicht.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Einzelheiten, allfällige Ermässigungen und die Zahlungsmodalitäten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, im Budget oder in einem Beitragsreglement geregelt werden.

Bei einem Eintritt nach dem 1. November kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr erlassen oder reduzieren.

Art. 6 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und wird auf Ende des Kalenderjahres wirksam.

Bereits fällige Beiträge, Gebühren und Entgelte bleiben geschuldet.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem:

- durch den Tod eines Mitglieds;
- durch Ausschluss;
- durch Streichung wegen Nichtbezahlung geschuldeter Beträge trotz Mahnung.

Der Vorstand kann die Nutzungsberechtigung für Boote vorübergehend sperren, wenn Beiträge, Mietgebühren, Kautionen oder Schadenersatzforderungen offen sind oder Sicherheitsvorschriften missachtet wurden.

Art. 7 Ausschluss und Sanktionen

Mitglieder, deren Verhalten dem Vereinszweck abträglich ist oder die Sicherheit, die Interessen des Vereins oder den ordnungsgemässen Betrieb der Bootsvermietung gefährdet, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen oder mit angemessenen Sanktionen belegt werden.

Als Sanktionen kommen insbesondere in Betracht:

- eine Verwarnung;
- eine vorübergehende oder dauerhafte Sperre der Bootsnutzung;
- Kosten- und Schadenersatzauflagen;

- der Ausschluss aus dem Verein.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören, soweit nicht dringende Sicherheitsgründe ein sofortiges Handeln erfordern.

Das betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich beim Vorstand anfechten. Der endgültige Entscheid obliegt der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 8 Mittel und Beiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Gönnerbeiträgen, Spenden, Legaten und Sponsoringbeiträgen;
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- Beiträgen öffentlicher Institutionen;
- Erlösen aus der Vermietung von Booten;
- Erlösen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Kooperationen und weiteren vereinszweckbezogenen Leistungen.

Die konkreten Miettarife, Stundenansätze, Kautionen, Zahlungsmodalitäten und allfälligen Ermässigungen werden in Reglementen, Tariflisten oder Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane festgelegt.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz nichts zwingend anderes vorsieht.

Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mitglieder haften dem Verein für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, durch Verstösse gegen die Statuten, Reglemente oder Sicherheitsanweisungen oder durch unsachgemässe Nutzung von Booten, Zubehör oder Infrastruktur verursachen. Die Haftung weiterer Nutzender richtet sich nach dem Boots- und Mietreglement und der jeweiligen Nutzungsvereinbarung.

Der Vorstand kann Versicherungen abschliessen und die Einzelheiten der Haftung, der Kautionen, der Selbstbehalte und der Schadenabwicklung in Reglementen festlegen.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen die unübertragbaren Aufgaben nach Gesetz und Statuten, insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 5;
- Genehmigung wesentlicher Reglemente, soweit der Vorstand diese der Mitgliederversammlung vorlegt;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 7 dieser Statuten;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden dürfen keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und Ordnungsanträge.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder ist er verpflichtet, innert zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich physisch statt. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Durchführung per Video- oder Telefonkonferenz vorsehen, sofern Teilnahme, Diskussion und Stimmabgabe angemessen gewährleistet sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Eine Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht und höchstens für ein weiteres Mitglied zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutenkonform einberufen wurde.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Unter Vorbehalt abweichender qualifizierter Mehrheiten nach diesen Statuten entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Er soll nach Möglichkeit die für den Vereinszweck wesentlichen Aufgabenbereiche abdecken, insbesondere:

- Präsidium;
- Finanzen;
- Aktuariat;

- Bootsvermietung und Betrieb;
- Sicherheit und Unterhalt der Boote und Sitzbänke;
- Mitgliederwesen.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, sofern diese transparent beschlossen, in der Vereinsrechnung ausgewiesen und mit dem nicht gewinnorientierten Charakter des Vereins vereinbar ist.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre und endet mit der entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Vakanzen kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kooptieren. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Er führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- den Betrieb, die Führung, die Sicherheit, die Wartung und die Organisation der Bootsvermietung, einschliesslich Reservationen, Instruktionen, Tarifen, Kautionen, Sperren und Nutzungsbedingungen;
- den Erlass, die Änderung und die Durchsetzung von Reglementen, insbesondere eines Boots- und Mietreglements, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst;
- die Organisation des Aufstellens und des Unterhalts der Sitzbänke;
- die Aufnahme, Kategorisierung und Verwaltung von Mitgliedern;
- den Erlass von Sanktionen im Rahmen dieser Statuten und der Reglemente;
- die Führung der Mitglieder- und Nutzerdaten;
- die Finanzplanung und Rechnungsführung;
- die Festsetzung operativer Gebühren und Miettarife im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen;
- die Vorbereitung des Budgets;

- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- die Vorbereitung von Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und sicherheitsrelevanter Vorgaben;
- den Abschluss von Verträgen, Versicherungen, Leistungsvereinbarungen und Kooperationen;
- weitere Massnahmen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen;
- Der Vorstand kann über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000 pro Geschäftsjahr beschliessen.

Art. 16 Unterschriftsregelung und Interessenkonflikte

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet, grundsätzlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann für den Zahlungsverkehr, den laufenden Betrieb der Bootsvermietung und geringfügige Geschäfte angemessene Zeichnungs- und Kompetenzlimiten festlegen.

Vorstandsmitglieder und mit Aufgaben betraute Personen legen Interessenkonflikte unverzüglich offen. Sie treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, soweit ihre eigenen Interessen oder die Interessen nahestehender Personen wesentlich betroffen sind.

Art. 17 Durchführung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Sie finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich.

Vorstandssitzungen können physisch, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt. Jedes teilnehmende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg, per E-Mail oder über andere elektronische Mittel gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse müssen einstimmig sein und sind zu protokollieren.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei unentgeltlich arbeitenden Personen oder einer ausgewiesenen Treuhandfirma.

Sie prüft jährlich die Vereinsrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Konten, Verträge und Kassabestände zu gewähren.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Soweit das Gesetz eine ordentliche oder eingeschränkte Revision zwingend vorschreibt, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 19 Ressorts, Delegation und interne Reglemente

Der Vorstand bestimmt die Ressortzuteilung innerhalb des Vorstands.

Er kann Aufgaben an Ausschüsse, einzelne Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, Mitarbeitende oder Dritte delegieren. Der Vorstand bleibt für die Aufsicht, die Erteilung von Weisungen und eine angemessene Kontrolle verantwortlich.

Der Vorstand erlässt die für den Betrieb notwendigen Reglemente, insbesondere:

- ein Boots- und Mietreglement;
- ein Tarifreglement bzw. eine Tarifliste (unter Vorbehalt der Zuständigkeit für Mitgliederbeiträge nach Art. 5);
- Sicherheitsanweisungen;
- Datenschutz- und Kommunikationsgrundsätze.

Die Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen. Sie können durch Vorstandsbeschluss angepasst werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 20 Vereinsjahr, Rechnungslegung und Verwendung der Mittel

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung nach den gesetzlichen Anforderungen und den tatsächlichen Verhältnissen des Vereins.

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Über wesentliche Investitionen, insbesondere die Anschaffung, den Ersatz oder grössere Reparaturen von Booten und Infrastruktur, entscheidet der Vorstand im Rahmen des genehmigten Budgets oder eines besonderen Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans.

Art. 21 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen an einer statutenkonform einberufenen Mitgliederversammlung.

Der Wortlaut der beantragten Änderungen ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 22 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestimmt. Er erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Datenschutz, Kommunikation und Inkrafttreten

Verantwortlich für den Datenschutz ist der Vorstand.

Der Verein bearbeitet Personendaten von Mitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern, Nutzenden, Kontaktpersonen und weiteren Beteiligten nur, soweit dies für die Mitgliedschaft, die Bootsvermietung, Reservationen, Sicherheit, Abrechnung, Versicherung, Kommunikation, gesetzliche Pflichten und die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich oder zulässig ist.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten und regelt insbesondere die Zugriffsrechte, Aufbewahrung, Löschung und Weitergabe.

Mitgliederdaten werden nicht an andere Mitglieder oder Dritte bekanntgegeben, ausser soweit dies:

- gesetzlich vorgeschrieben ist;
- für den Vereinszweck erforderlich ist;
- zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB notwendig ist; oder
- von der betroffenen Person erlaubt wurde.

Fotos, Namen und Berichte dürfen nur im Rahmen der Vereinskommunikation und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte verwendet werden.

Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt im Übrigen nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und einer allfälligen Datenschutzerklärung des VVM.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Annahme der Statuten

Von der Vereinsversammlung des Verschönerungsvereins Maur angenommen am:

Datum: 21. Oktober 2026

Ort: Maur

Für den Verschönerungsverein Maur	
Der Präsident	Der Vizepräsident
Roland Humm	Marcel Schädler